

Sittenwidrigkeit eines Beratungsvertrags
(OGH 25. 2. 2026, 17 Ob 3/25b).

Der Oberste Gerichtshof qualifizierte den Abschluss eines Beratungsvertrags, aus dem eine langfristige und unbedingte periodische Zahlungspflicht ohne äquivalente Leistungspflicht und Haftung des Beraters und ein stetiger Abfluss liquider Mittel in einer wirtschaftlich besonders prekären Situation der beratenen Gesellschaft resultieren, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls als sittenwidrig.

Die Schuldnerin war eine österreichische Bank. Im Jahr 2020 wurde über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.

Der Beklagte war zunächst Vorstand der Schuldnerin. Nach seinem Wechsel in den Aufsichtsrat schloss er am 31. 3. 2008 mit der Schuldnerin einen Konsumentenvertrag ab, der einen wechselseitigen Kündigungsverzicht bis 31. 12. 2012 enthielt. Als „Honorar“ bzw. „Beratungsentgelt“ wurde ein pauschaler Betrag von zwei Mio EUR jährlich vereinbart und festgehalten, dass dem Beklagten die Benützung eines Geschäftsflugzeugs ermöglicht werde, „um die Pflege bestehender und die Herstellung neuer Kontakte zu ermöglichen oder zu erleichtern“. In der Folge wurde das Honorar auf eine Mio EUR jährlich reduziert und der Konsumentenvertrag durch ein zwischen einer tschechischen Gesellschaft als Beraterin und der Schuldnerin geschlossenes „Consultancy Agreement“ ersetzt. Der Beklagte war zu diesem Zeitpunkt Komplementär dieser Gesellschaft. Am 1.1.2014 übernahm er das Beratungsgeschäft wieder persönlich. Die Schuldnerin überwies an ihn vom 3. 3. 2016 bis 12. 11. 2019 insgesamt 3.942.130,80 EUR als Beraterhonorar und im Zeitraum 26. 2. 2016 bis 15. 11. 2019 insgesamt 5.322.700 EUR für die (tatsächlich erfolgte) Benützung eines Business Jets. Der Kläger begehrte den Ersatz dieser Beträge.

Der Oberste Gerichtshof änderte die Entscheidungen der Vorinstanzen ab und gab der Klage mit Ausnahme eines Teils des Zinsenbegehrens statt. Die Schuldnerin habe sich zur Zahlung eines jährlichen Honorars von 1 Mio EUR sowie eines Reise- und

Flugkostenaufwandersatzes verpflichtet, ohne dass dafür eine konkrete Gegenleistung vereinbart worden sei oder dafür eine betriebliche Rechtfertigung erkennbar gewesen wäre. Vielmehr sei dem Beklagten nach seinem Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat eine weitere Einflussnahmemöglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Schuldnerin ohne die Beschränkungen und Haftungen nach dem AktG eingeräumt worden. Unter den gegebenen Umständen sei der Abschluss eines solchen Beratungsvertrags, aus dem eine langfristige und unbedingte periodische Zahlungspflicht der Schuldnerin und damit ein steter Abfluss liquider Mittel ohne äquivalente Leistungspflicht und Haftung des Beklagten resultierten, als sittenwidrig einzustufen.